

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wittingen (SOG-VO)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 29.03.2011 für den Bereich der Stadt Wittingen folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Geh- und Radwege, verkehrsberuhigte Bereiche, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Rinnsteine (Gossen) einschließlich der Regenwassereinläufe, Parkstreifen, Geh- und Radwege, Straßengräben, Böschungen, Dämme, Stützmauern, Verkehrsinseln, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn.

- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünflächen, Friedhöfe und Gedenkplätze, Grillplätze, Spiel-, Sport- und Bolzplätze; dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Spielplätze freigegeben sind, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken und Brunnen, Gewässer- und Uferanlagen, Regenrückhaltebecken, Bade- sowie Erholungsanlagen.

§ 2 Schutz öffentlicher Einrichtungen, Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist verboten, Hydranten zu verdecken, Schächte und Einläufe von Versorgungsanlagen und Kanälen in öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen zu verstopfen oder zu verunreinigen sowie deren Abdeckungen unbefugt zu öffnen.
- (2) Amtliche Verkehrszeichen, öffentliche Schilder, Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Wasser- und Energieversorgung und des Fernmeldewesens, Feuermelder, Notrufsäulen und Beleuchtungseinrichtungen dürfen durch Pflanzen, Zäune und andere Einrichtungen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.
- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

§3 Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten:

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) alkoholische Getränke zu verzehren und zu rauchen;
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und Krankenfahrstühle.

§ 4 Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten, dass Personen, Fahrzeuge und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert, belästigt oder gefährdet werden. Dies gilt auch außerhalb der geschlossenen Ortschaften.
- (2) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihre Tiere
 - a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen;
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen;
 - c) unkontrolliert koten und dadurch öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen verschmutzen. Um dies zu verhindern, ist der Hund bzw. sind die Hunde ggf. an der Leine zu führen.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet.

Aus Gründen der Gesundheit geht die Beseitigungspflicht der o. a. Person der Reinigungspflicht des Anliegers vor.

- (3) Für Hunde besteht ein Leinenzwang
 - a) an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse und Bahnhöfen.
 - b) in öffentlichen Park- und Grünanlagen, insbesondere im Bereich
 - der Bürgermeister-Heins-Str. und Gustav-Dobberkau-Str. (Schulsportplatz), OS Wittingen,
 - am Schönungsteich, OS Wittingen,
 - in der Nachteweide und am Ehrenhain, OS Wittingen,
 - der Wallanlage am Hindenburgwall und der Ernst-Stackmann-Str., OS Wittingen,
 - am Schützenplatz in der Wittinger Str., OS Knesebeck,
 - des Mühlenteiches in der Mühlenstraße, OS Knesebeck,
 - der Streuobstwiesen in der Burgstraße, OS Knesebeck,
 - Am Kleegarten/Mühlenstraße, OS Knesebeck.

- c) in der Innenstadt Wittingen (Achterstraße, Am Markt, Amselweg, Dreyers Twiete, Fulau, Gartenweg, Gänsemarkt, Gustav-Dobberkau-Str., Junkerstr., Katzenhagen, Kleine Wallstr., Lange Str., Lyrastr., Marktgasse, Neue Str., Poststr.).
 - d) bei öffentlichen Veranstaltungen.
- (4) Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und in Schulen dürfen Tiere nicht mitgenommen bzw. geführt werden.

§ 5 Hausnummern

- (1) Die Hausnummern an bebauten Grundstücken müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (2) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in Höhe von 2,00 m bis 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der dem Hauseingang nächstgelegenen Ecke der Straßenseite des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Grundstück durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (3) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 – 2 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf eines Jahres ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 6 Plakatieren, Beschriften, Bemalen

Damit das Ortsbild nicht verunstaltet wird, ist das unbefugte Plakatieren, Bekleben, Bemalen und Beschmieren oder Besprühen von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Abfall- und Wertstoffbehältern, Fahrgastwarteallen, Blumenkästen und Spielgeräten sowie Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen verboten. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Hausmüll, Sperrmüll

- (1) Damit das Ortsbild nicht verunstaltet wird, darf Hausmüll oder Sperrmüll frühestens ein Tag vor der Abholung herausgestellt werden. Verunreinigungen im Zuge der Abfallentsorgung sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die auf Straßen zur Abholung bereitgestellten Müllgefäße/-säcke sowie Sperrmüll dürfen den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern.

- (3) Das Abstellen von Kartons, Pappe, Glas oder anderen Gegenständen neben den dafür vorgesehenen Sammelcontainern ist verboten.

§ 8 Ausnahmen

Die Stadt kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Soweit nicht anderweitig spezialgesetzlich geregelt, handelt ordnungswidrig nach § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Hydranten verdeckt, Schächte und Einläufe von Versorgungsanlagen und Kanälen in öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen verstopft oder verunreinigt sowie deren Abdeckungen unbefugt öffnet,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 amtliche Verkehrszeichen, öffentliche Schilder, Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Wasser- und Energieversorgung und des Fernmeldewesens, Feuermelder, Notrufsäulen und Beleuchtungseinrichtungen durch Pflanzen, Zäune und andere Einrichtungen verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigt,
 3. entgegen § 2 Abs. 3 Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, nicht unverzüglich entfernt,
 4. entgegen § 3 Buchstabe a auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt,
 5. entgegen § 3 Buchstabe b auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder raucht,
 6. entgegen § 3 Buchstabe c auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern fährt,
 7. entgegen § 4 Absatz 1 Tiere so hält, dass Personen, Fahrzeuge oder andere Tiere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert, belästigt oder gefährdet werden,
 8. entgegen § 4 Absatz 2 Buchstabe a Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten nicht verhüten, dass ihre Tiere außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen,
 9. entgegen § 4 Absatz 2 Buchstabe b Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten nicht verhüten, dass ihre Tiere Personen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen,

10. entgegen § 4 Absatz 2 Buchstabe c Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten nicht verhüten, dass ihre Tiere unkontrolliert koten und dadurch öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen verschmutzen,
 11. entgegen § 4 Absatz 3 Buchstabe a bis d Hunde nicht an der Leine führt,
 12. entgegen § 4 Absatz 4 Tiere auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und in Schulen mitnimmt bzw. mitführt,
 13. entgegen § 5 Absatz 1 Hausnummern verwendet, die sich nicht deutlich vom Hintergrund abheben und nicht der Form, Art oder Größe entsprechen,
 14. entgegen § 5 Absatz 2 die Hausnummer nicht deutlich sichtbar anbringt,
 15. entgegen § 5 Absatz 3 bei Änderung von Hausnummern der betroffenen Grundstücke nicht die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des § 5 Absatz 1 bis 2 anbringt oder das alte Nummernschild nicht durchstreicht oder das alte Nummernschild nach Ablauf eines Jahres nicht entfernt,
 16. entgegen § 6 das Ortsbild durch unbefugtes Plakatieren, Bekleben, Bemalen und Beschmierern oder Besprühen von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Abfall- und Wertstoffbehältern, Fahrgastwartehallen, Blumenkästen und Spielgeräten sowie Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen verunstaltet,
 17. entgegen § 7 Absatz 1 Hausmüll oder Sperrmüll früher als ein Tag vor der Abholung herausstellt oder Verunreinigungen im Zuge der Abfallentsorgung nicht unverzüglich beseitigt,
 18. entgegen § 7 Absatz 2 die zur Abholung bereitgestellten Müllgefäße/-säcke sowie Sperrmüll auf der Straße so platziert, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr behindert wird,
 19. entgegen § 7 Absatz 3 Kartons, Pappe, Glas oder andere Gegenstände neben den dafür vorgesehenen Sammelcontainern abstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Wittingen (Gefahrenabwehrverordnung) vom 09.03.2000 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung ersetzt wird.

Wittingen, 29.03.2011

STADT WITTINGEN

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

(Ridder)